

Initiative D21 e.V. · Reinhardtstraße 38 · 10117 Berlin

Bundesministerium des Innern
Referat O

Per Email: O1@bmi.bund.de

Berlin, 23. Dezember 2016

**Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2016, Aktenzeichen O1-15016/8#8
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes; hier:
Stellungnahme der Initiative D21 e. V.**

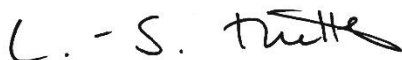
Sehr geehrter Herr Rosche,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Einladung eine Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten
Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes abzugeben.

Mit diesem Anschreiben übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme eine konstruktiv-kritische Hilfestellung zu
geben. Die Initiative D21 und ihre Vertreter und Vertreterinnen stehen Ihnen
gerne für weiterführende und vertiefende Gespräche zur Verfügung,
insbesondere Dr. Philipp Müller, Präsidiumsmitglied der Initiative D21 e. V.

Mit freundlichen Grüßen



Lena-Sophie Müller
Geschäftsführerin

Anlage: Schriftliche Stellungnahme Initiative D21 e.V.

Ehrenvorsitzender

Bundespräsident a. D.
Prof. Dr. Roman Herzog

Ehrenpräsident

Erwin Staudt

Präsidium

Hannes Schwaderer, Präs.
Robert A. Wieland, Vize-Präs.
Dr. Hermann Rodler, Vize-Präs.
Prof. Barbara Schwarze, Schatzm.
Olaf Reus, Schriftführer
Dr. Philipp Müller
Marc Reinhardt

Gesamtvorstand

Nicolai Andersen
Jens-Olaf Bartels
Dr. Rainer Bernat
Tim Brauckmüller
Ralph Giebel
Frank Giessen
Stephan Griebel
Michael Hagedorn
Carsten Kestermann
Andreas Kleinknecht
Wolfgang Kopf
Thomas Langkabel
Hubert Ludwig
Claudia Mrotzek
Michael von Smolinski
Prof. Dr. Ralph Stengler
Ingobert Veith
Martin Vesper

Geschäftsstelle

Geschäftsführung
Lena-Sophie Müller

Bildung & Medienkompetenz
Jana Kausch

**Digitale Infrastruktur, Daten- &
Verbraucherschutz im Netz**
Björn Stecher

Presse-/Öffentlichkeitsarbeit
Sabrina Dietrich

Assistenz der Geschäftsführung
Nicole Schardien

Finanzamt für Körperschaften I
Steuernummer: 27 / 668 / 52379
AG Charlottenburg, VR 19386 Nz.
Sitz des Vereins: Berlin

Anschrift

Initiative D21 e.V.
Reinhardtstraße 38
10117 Berlin

Telefon

030 / 526 87 22 - 50

Telefax

030 / 526 87 22 - 60

E-Mail

kontakt@initiatived21.de

Internet

www.initiatived21.de

Bankverbindung

Commerzbank Berlin
IBAN: DE02 1208 0000 4050 4622 00
BIC: DRESDEFF120

Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes

Initiative D21

Die Initiative D21 ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin¹. Sie ist Deutschlands größte Partnerschaft von Politik und Wirtschaft für die Informationsgesellschaft. Annähernd 200 Mitgliedsunternehmen und -organisationen aller Branchen sowie politische Partner von Bund und Ländern bringen gemeinsam in diesem Netzwerk praxisnahe Non-Profit-Projekte voran, alle mit engem Bezug zu Informations- und Kommunikationstechnologien. Die Initiative D21 wurde 1999 mit der Aufgabe gegründet, die digitale Spaltung in Deutschland zu verhindern. Sie finanziert sich vor allem durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Ziel des gemeinnützigen Vereins Initiative D21 ist es, mit praxisorientierten und interdisziplinären Projekten in den Themenfeldern Bildung, Standort und Vertrauen zur gesellschaftlichen Entwicklung beizutragen sowie wirtschaftliches Wachstum zu stimulieren und zukunftsfähige Arbeitsplätze zu sichern.

Grundsätzliche Einordnung

Ziel des "Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes" (Open Data Gesetz) ist es, Verwaltungsdaten des Bundes durch die öffentliche und unentgeltliche Bereitstellung gesamtgesellschaftlich nutzbar zu machen. Es schließt sinnvoll an die wichtigen Aktivitäten und richtigen Empfehlungen des Open Data Aktionsplans an.²

Die Initiative D21 begrüßt dies und beteiligt sich gerne am Diskurs darüber, wie dieses wichtige Gesetzgebungsvorhaben ausgestaltet werden soll.

Das geplante Open Data-Gesetz ermöglicht eine schlanke, aber zugleich wirkungsmächtige Umsetzung einer Idee, die sich in den letzten 10 Jahren weltweit etabliert hat. Es wird einen entscheidenden Beitrag zum erfolgreichen Verwaltungshandeln und für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes sowie für eine offene und sichere demokratische Gesellschaft leisten.

Open Data-Gesetze sind deshalb grundlegend für unsere sich digitalisierende Gesellschaft, weil sie (a) die Basis von gesamtgesellschaftlichen Mehrwertdiensten bilden, (b) die Legitimität von Verwaltungshandeln erhöhen und (c) die Qualität von und die Sicherheit im Umgang mit Verwaltungsdaten erhöhen.

- a) In unserer digital-vernetzten Welt sind Daten zunehmend die Basis von allem Handeln in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft. Ein Großteil der über unsere Geographie, Wirtschaft und Gesellschaft verfügbaren Daten werden unter der Hoheit der Verwaltung erhoben (Satelliten-Daten, Wasserpegel, Statistiken etc.) und können, wenn sie einfach, kostenfrei und in Echtzeit verfügbar gemacht werden, auf verschiedenste Art und Weise für Mehrwertdienste nutzbar gemacht werden.

¹ www.initiatted21.de

² https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/aktionsplan-open-data.pdf?__blob=publicationFile

- b) Regierung und Verwaltungshandeln befindet sich immer im Spannungsverhältnis zwischen amtsimmanenter Diskretion und den Rechenschaftspflichten gegenüber der Öffentlichkeit. Mit dem „Open-Data-Gesetz“ verschiebt sich die Beweislast, so dass Geheimhaltung klarer begründet werden muss. Das erhöht die Legitimität von staatlichem Handeln.
- c) Die Auseinandersetzung von Behörden mit den produzierten Daten und die Reflektion darüber, welche Daten wie, wann und wo öffentlich bereitgestellt werden, erhöht die Sorgfalt im Umgang. Das steigert sowohl die Qualität der erhobenen Daten als auch die Sicherheit. Indem das zu Schützende klar definiert werden muss, entsteht echtes Sicherheitsbewusstsein.

Ein Open-Data-Gesetz des Bundes ist der Anfang eines Kulturwandels, der staatliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Organisationen auf allen Ebenen unseres Landes betrifft. Mit dem vorliegenden Gesetz übernimmt der Bund somit auch eine entsprechende Vorbildfunktion in Deutschland. Idealerweise werden die entsprechenden Regelungen von den Ländern und Kommunen übernommen und erreichen so auch dort ihre Wirkung.

Zum vorliegenden Entwurf

Folgende konkrete Punkte in der Ausgestaltung des „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes“ sind uns aufgefallen:

- Abschnitt A Problem und Ziel, Abs. 1 | Als redaktionelle Anmerkung regen wir an, den Begriff „Rechnungslegung“ durch „Rechenschaftslegung“ zu ersetzen.
- Artikel 1 (2)
 - § 12a (1) | Es sollte klarer gemacht werden, dass es sich nicht um die einmalige Bereitstellung initialer Datensätze handelt, sondern auch bereits einmal zur Verfügung gestellte Datensätze einer fortlaufenden Aktualisierung als Offene Daten unterliegen. „Erhebung“ muss auch für **Aktualisierung** gelten und sollte ggf. präzisiert werden. Zudem sollte die dauerhafte Bereitstellung deutlicher hervorgehoben werden: „[...] zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben, **dauerhaft** zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung [...]“
 - § 12a (3) | Die Entgeltfreiheit sowie die uneingeschränkte Weiterverwendbarkeit der Daten ist unseres Erachtens essentiell für die weitere zukunfts- und innovationsorientierte Entwicklung von Open Data. Wir plädieren daher für die klare Festschreibung, wie im aktuellen Entwurf vorgesehen. Wir regen an rechtlich zu prüfen (und ggf. zu präzisieren), dass die Formulierung im Gesetz auch tatsächlich eine „Gebührenfreiheit“ gewährleistet. Ferner stellt sich uns die Frage der Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regelungen. Wir regen an, diese an geeigneter Stelle zu benennen.
- Artikel 2 (2) | Die aktuelle Formulierung lässt offen, wer und auf welcher Grundlage über die Zulässigkeit einer verschobenen Bereitstellung entscheidet, also über die Wertung ob

ggf. technisch erforderliche Anpassungen „erheblich“ sind und ob der Aufwand „unverhältnismäßig“ ist. Wir regen eine Präzisierung an, die darauf abzielt, dass Satz 2 in der Umsetzung der Ausnahmefall bleibt.

- Hinsichtlich der Nutzbarkeit für die Wirtschaft bleibt anzumerken, dass die kommerzielle Nutzung eines Open-Data-Angebots die zuverlässige und dauerhafte Bereitstellung des Angebots voraussetzt. Hierzu regen wir an, Service Level Agreements vorzusehen, um für etwaige Diensteanbieter hinsichtlich ihres datenbasiertes Angebot Handlungs- und Zukunftssicherheit zu gewährleisten.

Zur Begründung zum vorliegenden Entwurf

- Abschnitt II (Wesentlicher Inhalt der Regelung) | Die aktuelle Formulierung lässt offen, ob statistische Daten, die ja eine Bearbeitung erfahren haben, auch bereitgestellt werden sollten. Wir regen an, dass hier eine Formulierung gewählt wird, die zur Bereitstellung auch statistischer Daten motiviert.
- Erläuterung zu Absatz 3 | Die Erläuterung dokumentiert, dass „Rechtsvorschriften, die eine Weiterverwendung nur gegen Entgelt vorsehen, dieser Regelung vor[gehen].“ Wir regen an zu überprüfen, ob die Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes durch die Aufstellung einer Gebührenordnung ausgehebelt würden.